

Des Königlich Berg Rechts.

13

rer arbeit / ihnen das zugeben / mit vngewöhnlichen
anhaltē vnd bitten / betrüben vnd engstigen sol-
len / vnd daß sie euch solches / aus furcht ewers ha-
benden gewaldts / nicht wol versagen vnd ab-
schlage dörffen / mit fernern bericht / daß ihr Urbü-
rer / des im schein zu erstattung des verlusts / so
ihr daßjahr vber in bestandener Urbura / erbitten /
hofftürlich. Vnd daß auch der schweren dienste
halben / die ihr vnser königlichen hoheit leiste mü-
stet / viel auffgegangen seyn solle / vnd dieweil solch
vnpfleglich bittē / dringen vñ anhalten der Ambt-
leute / einer gewaltsamen Handlung Gegen
den Vnterthanen / fast gleich sihet / vnd ihr Urbü-
rer / bey vnsern Vnterthanen vnd lieben Berg-
leuten / alleine ewern nutz vnd vortheil / in deme
suchet.

Die Urbü-
rer sollen nicht
Erz von den
Bergleuten
betteln

So wollen wir hiermit ernstlich gebotten ha-
ben / euch forthin solcher hendel zu enthalten / vnd
do einer oder mehr / mit solchen fürnemen ferner
begriffen / vñ des überwiesen würde / der sol zu vol-
kommenlicher wiederstattung vertheilet werden /
vnd wieviel er von den Bergleuten / auff obberür-
te wege / Erst empfangen / so viel sol er auch vn-
serem Camergraffen zu oberantworten / zur straf-
fe geben vnd vorkommen seyn / Dann welcher
nicht die Maß der Billigkeit bedencken wil / der
sol vnser ernste Straffe erfahren. Den Ur-
büchern wil auch rühmlich seyn / in ihrem Amb-
te solche Vnterampfleute vnd Diener zuhalten /
die da erbar vnd auffrichtig seyn / denen sie ver-
trauen mögen / vnd vnsern Bergleuten nicht be-
schwerlich seyn / auff daß / wo sie vntrewe Diener
haben / nicht in den Argwon kommen / als hetten
sie

Die Urbü-
rer sollen erbare
diener halten